

Hintergrundinformation zur Funktion des Strukturfonds der Entwicklungsagentur

2003 beschlossen die politischen Vertretungen der in der Mitte Schleswig-Holsteins gelegenen Städte Büdelsdorf und Rendsburg und elf weiterer im Umland der Städte gelegener Gemeinden einen gemeinsamen Gebietsentwicklungsplan zu entwickeln. Vorrangiges Ziel dieses Gebietsentwicklungsplanes (GEP¹) sollte es sein, langfristig eine interkommunal aufeinander abgestimmte, bedarfsgerechte Flächenentwicklung im Bereich der dreizehn Kommunen sicherzustellen. Aus dieser Initiative heraus entwickelte sich in der Folge eine durch vertragliche Vereinbarungen gestützte interkommunale Kooperation, die sich heute mit allen Fragen kommunaler bzw. regionaler Entwicklung auseinandersetzt.

Neben dem (Flächen-) Entwicklungsplan bildet der sog. „Strukturfonds“ das zweite zentrale Element dieser interkommunalen Kooperation.

Der Strukturfonds ist das Ergebnis einer 2006 ausgehandelten Vereinbarung über einen Interessenausgleich zwischen den dreizehn an der GEP beteiligten Kommunen. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Fonds diente der Strukturfonds der Metropolregion Hamburg als Vorbild. Allerdings ist der Fonds der Metropolregion mit weniger anspruchsvollen Zielen verbunden; er ist u. a. nicht auf einen Interessenausgleich ausgerichtet.

Mit dem Strukturfonds der GEP verbinden sich folgende Ziele/Erwartungen:

- finanzielle Sicherung der Kooperation, d.h. Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes: Gremienarbeit, Protokollierung, Controlling, Kommunikation und Monitoring, Fortschreibung und inhaltliche Weiterentwicklung der flächenbezogenen Planung.
- Schaffung eines Instrumentes zum Ausgleich der wechselseitigen Interessen (unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung) der beteiligten Kommunen,
- quantitative und qualitative Steuerung der Flächenentwicklung (flächensparendes Bauen, Förderung der Innenentwicklung und Stärkung der wohnbaulichen Entwicklung in den beteiligten Städten).

Den Ausgangspunkt bildete die Forderung der Stadt Rendsburg, die Umlandkommunen an den Kosten und Folgen zu beteiligen, die der Stadt durch die anhaltende Stadt-Umland-Wanderung bzw. den schleichenden Segregationsprozess entstehen.

Vorschläge, die auf einen direkten Ausgleich (etwa durch eine jährliche Zahlung einer am Bevölkerungsverlust der Stadt Rendsburg bemessenen Umlange durch die übrigen an der GEP beteiligten Kommunen) des der Stadt Rendsburg entstehenden „Schadens“ zielten, waren, nicht zuletzt unter Hinweis auf die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs, in keinem der GEP- Kooperationsgremien politisch durchsetzbar.

Die zwischen den Parteien ausgehandelte Lösung schließt daher direkte Zahlungen grundsätzlich aus. Stattdessen leisten die Kommunen Beiträge in einen „Strukturfonds“. Der zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten (Beitrag 1 und Beitrag 2) zusammen.

¹ Anmerkung: „GEP“ (Gebietsentwicklungsplan) hat sich im Laufe der Jahre als Synonym für die gesamte Kooperation entwickelt und wird in diesem Text entsprechend verwendet.

Beitrag 1 stützt sich auf die sog. „Umlagegrundlage“ gem. FAG², nach der die von den Kommunen zu entrichtende „Kreisumlage“ berechnet wird. Deren Berechnung berücksichtigt so wohl die Bevölkerungs- als auch die wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen und erfüllt damit die Bedingung der Stadt Rendsburg, die Bevölkerungswanderungen innerhalb des GEP-Raumes in den Interessenausgleich einzubeziehen.

Jede an der GEP beteiligte Kommune zahlt nach jetzigem Stand jährlich 1% der von ihr zu entrichtenden Kreisumlage als „Beitrag 1“ in den Fonds ein. Die durch den Beitrag I erzielten Einnahmen sind damit variabel. Zusätzlich kann der Hebesatz im Bedarfsfall durch die Regionalkonferenz³ erhöht oder herabgesetzt werden. Unter den aktuellen Bedingungen erhält der Fonds aus dem Beitrag 1 Kommunen jährlich rd. € 600.000,-- .

Sofern nur die Hälfte des Beitragsaufkommens als Anteilsfinanzierung (im Regelfall 20%) zur Inanspruchnahme von Fördermitteln verwendet werden kann, beläuft sich das Finanzierungsvolumen des Fonds auf jährlich rd. € 2,0 Mio.

Der zu entrichtende Beitrag 2 zielt auf die Flächenentwicklung (Wohnbauflächen. Gezahlt werden jeweils € 2.500,-- für jede neu errichtete Wohneinheit, soweit diese auf einer im Entwicklungsplan genau definierten (räumlich abgegrenzten) „Entwicklungsfläche“ entsteht.

Die beiden Städte sind von der Zahlung des Beitrages 2 befreit.

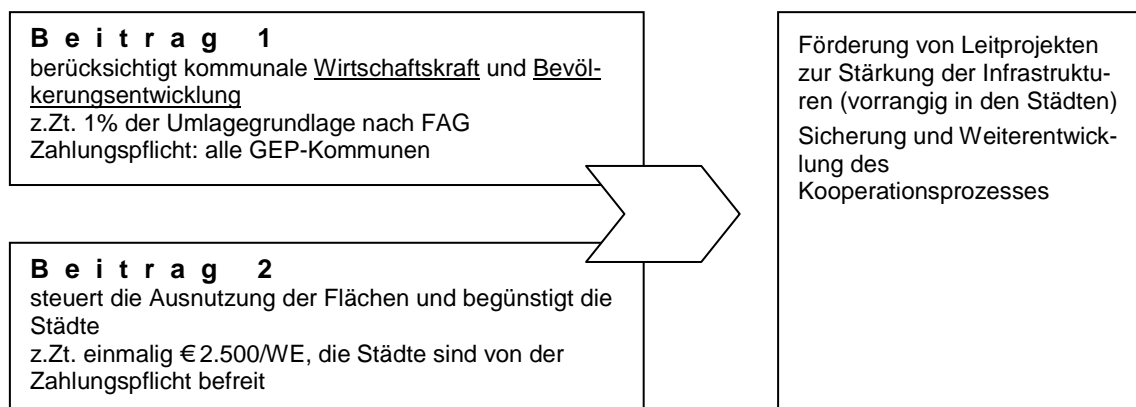


Abb. 1: Elemente des Strukturfonds

- Die Verwendung der im Strukturfonds befindlichen Mittel orientiert sich an dem in der Satzung der Entwicklungsagentur niedergelegten Zielkatalog. Dabei gilt: „mit Vorrang gefördert werden solche Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung/Stärkung der von den beiden beteiligten Städten vorzuhaltenden Infrastruktureinrichtungen von überörtlicher Bedeutung dienen.“⁴

Die Entscheidung, welche Projekte als förderwürdig anerkannt werden treffen letztendlich die zuständigen politischen Gremien der an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen.

² Vgl.: Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) Anmerkung:

³ Anmerkung: Die Regionalkonferenz ist das politisch besetzte Beschlussgremium der GEP

⁴ Vgl.: Vereinbarung der an der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beteiligten Kommunen über einen Interessenausgleich, Pkt. 3.3

Seit Einführung des Strukturfonds wurden bis Ende 2013 rd. 50 Projekte aus Mitteln des Fonds unterstützt und gefördert. Die Bandbreite der Projekte reicht von infrastrukturellen Maßnahmen (Planungsleistungen, Anschlussmaßnahmen im Straßenbau, Breitbandversorgung, Sanierung eines Gymnasiums) bis hin zur Unterstützung sozialer Projekte.

Wedel, im Dezember 2013/jw